

## Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Öffentlichkeits- status</b>	<b>Aufgabe</b>
Ausschuss für Bauwesen, öffentliche Einrichtungen und Feuerwehrwesen	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

### **Betr.: Auflösung der Löschgruppe Berklingen**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Samtgemeinderat beschließt, die Löschgruppe Berklingen zum 31.03.2026 aufzulösen.**

**Berichterstatter/in:** Herr Stieler

#### **Begründung:**

Die Löschgruppe Berklingen ist aus der zum 18.06.2024 aufgelösten eigenständigen Ortsfeuerwehr Berklingen hervorgegangen und wurde seinerzeit als Löschgruppe der Ortsfeuerwehr Klein Vahlberg angegliedert.

Hintergrund für die damalige Organisationsänderung war insbesondere die dauerhaft geringe Mitgliederstärke und die fehlende Wehrführung

Die Bildung der Löschgruppe stellte dabei eine organisatorische Maßnahme dar, die jedoch keine Voraussetzung für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes im Sinne des § 2 Abs. 1 NBrandSchG war.

Die Auflösung der eigenständigen Ortsfeuerwehr und die Bildung der Löschgruppe erfolgten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 5 NBrandSchG.

Seit der Angliederung als Löschgruppe hat sich die personelle Situation in Berklingen weiter verschärft. Die Mitgliederzahl der Löschgruppe ist weiter rückläufig und liegt inzwischen auf einem Niveau, das einen eigenständigen Einsatzbetrieb auch in der Struktur einer Löschgruppe nicht mehr sinnvoll ermöglicht.

In einem Treffen der Löschgruppe Berklingen unter Beteiligung des Gemeindebrandmeisters wurde der Entschluss gefasst, die Löschgruppe aufzulösen, und die entsprechende Antragstellung bei der Samtgemeinde vereinbart.

Die noch aktiven Feuerwehrangehörigen können -soweit dies gewünscht ist- in die Ortsfeuerwehr Klein Vahlberg bzw. in andere Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde übernommen werden.

Der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung im Gebiet der Ortschaft Berklingen bleiben auch nach Auflösung der Löschgruppe gewährleistet. Die Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG werden weiterhin erfüllt. Die Alarm- und Ausrückeordnung wird entsprechend angepasst.

Der Samtgemeindebürgermeister

(Neumann)